

Vierwaldstätter See, die sich in der Hand eines erstmals 1178 begnenden Luzerner Ministerialengeschlechtes befand.¹⁾ Auch der in der Zeugenreihe von 1213 genannte Arnold von Aa aus Stans ist dieser Klasse von Luzerner Ministerialen zuzuzählen. Das Bild, das wir hier von einer Leiheform der Murbach-Luzerner Besitzungen gewannen, zeigt eine so lockere Wahrung der Rechte der Abtei, daß deren gänzliches Verblassen nur eine Frage der Zeit war. Eine gewisse Ergänzung bietet noch eine Urkunde des Murbacher Verwesers Albert von Froburg von 1238 für Engelberg²⁾; hier werden Luzerner Erblehengüter genannt inner- und außerhalb der Stadt, von denen die Abgabe des Falles nicht zu entrichten war. Auch hier tritt also für die ländlichen Gegenden eine freie Form der Güterverleihung von seiten Luzerns wieder zutage.

Murbach-Luzern hatte unter anderen äußeren Formen und Bezeichnungen zu den gleichen Maßnahmen einer weitgehenden Vergünstigung gegriffen, die in anderen Rode- und Ausbaugebieten immer wieder angewandt wurden im 11. und 12. Jahrhundert und dort häufig mit dem Begriff der *libertas* verbunden wurden. Auch Luzern hatte in dinglicher und persönlicher Hinsicht die größtmögliche Freiheit eingeräumt. Daß damit der Weg zur Unabhängigkeit für die Inhaber solcher Güter schon ein gutes Stück zurückgelegt war, bedarf keiner besonderen Betonung, besonders beim Schwächerwerden der Obereigentumsrechte einer geistlichen Anstalt. Als im Jahre 1291 Luzern durch die Abtei Murbach an die Habsburger abgetreten wurde, hatten sich die Ministerialen bereits aus dem Hofverband gelöst.³⁾

Kloster Engelberg bemühte sich, den ihm zugewandten Bereich völlig in seine Gewalt zu bringen und die anderweitigen grundherrlichen Rechte langsam aufzusaugen und auszuschalten. Am Niederberg bei Grafenort, am äußeren Rand des Engelberger Klosterbezirkes, besaß Muri einen geschlossenen Bezirk, der sich bis zum Sulzbach hin erstreckte und von diesem Kloster an die Brüder Stanglin zu Erblehen ausgetan war. Graf Rudolf II. von Habsburg hatte dieses Besitztum auf dem Tauschwege an sich gebracht und überließ es im Jahre 1210 mitsamt dem Hoheitsrecht der Vogtei

¹⁾ J. Heß, Die Herrschaft Merleschachen (Geschichtsfreund 82, 1927) S. 80—103.

²⁾ QW. I S. 184 Nr. 389.

³⁾ QW. I S. 765 Nr. 1662.